

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 10

17. Februar 2005

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Bemerkungen zum Antrag Belgiens (Dokument 2005/34) und Streichung der Sondervorschrift TE 15 sowie Ergänzung der Sondervorschrift TE 21

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Der Antrag Belgiens wird grundsätzlich unterstützt. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer weiteren Vereinfachung durch die Streichung der Sondervorschrift TE 15. Außerdem wird eine Ergänzung zur Sondervorschrift TE 21 vorgeschlagen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der entsprechenden Regelungen in Abschnitt 1.2.1, Absatz 6.8.2.2.3 und Abschnitt 6.8.4 b) RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OCTI/RID/GT-III/2005/34 –
TRANS/WP.15/AC.1/2005/34

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

Der Antrag Belgiens zielt auf eine Vereinfachung bei der Anwendung der ab Januar 2005 geltenden Forderung nach Anbringung der Sondervorschriften TC, TE und TA auf dem Tank und dem entsprechenden Eintrag in der Tank-Zulassungsbescheinigung ab. Deutschland war in die Diskussion zu diesem Antrag eingebunden und begrüßt die beabsichtigten Erleichterungen für die Anwender.

Darüber hinaus schlägt Deutschland folgende weitere Änderungen beziehungsweise Vereinfachungen vor:

TE 15

Bei der Sondervorschrift TE 15 besteht die Möglichkeit einer weiteren Vereinfachung. Diese Sondervorschrift gilt für alle Tanks, die Stoffe der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe II oder III und bestimmte Stoffe der Klasse 3 befördern dürfen. Im Rahmen der Umstrukturierung ist die Sondervorschrift TE 15 dementsprechend bei allen Tanks mit den Tankcodierungen L4BH, SGAH und S4AH hinzugefügt worden.

Die Anbringung einer entsprechenden Aufschrift am Tank (bei Kesselwagen und Tankcontainern) und die Nennung in der Zulassungsbescheinigung könnte jedoch durch Textänderungen in Abschnitt 1.2.1 (Begriffsbestimmung für luftdicht verschlossener Tank) und Absatz 6.8.2.2.3 vermieden werden. Infolgedessen könnte dann auch die Sondervorschrift TE 15 in Abschnitt 6.8.4 b) gestrichen werden. Dies wäre auch insofern konsequent, als für diesen Anwendungsbereich durch die Hinzufügung der Sondervorschrift bei allen Tankcodierungen L4BH, SGAH und S4AH ein Regelzustand eingetreten ist, der von der Systematik her auch als solcher zu regeln wäre und nicht mehr als Ausnahme in den Sondervorschriften. Im Übrigen würde diese Regelung zu mehr Klarheit, insbesondere bei Kontrollen, führen.

TE 21

Die Sondervorschrift TE 21 ist in der Tabelle A des Kapitels 3.2 nicht nur den so genannten "(+)"-Stoffen zugeordnet worden, sondern auch sehr vielen Stoffen, bei denen das Zeichen "(+)" nicht der jeweiligen Tankcodierung nachgestellt ist. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die im Dokument Belgiens vorgesehene Ergänzung nicht nur für die Zulassung (Absatz 6.8.2.3.1) vorzusehen, sondern auch für die Aufschrift (Absatz 6.8.2.5.2).

Anträge

1. Änderung der Texte in Abschnitt 1.2.1 und Absatz 6.8.2.2.3 (die Textänderungen sind nachstehend besonders dargestellt und jeweils durch Fettdruck hervorgehoben).
2. Streichung der Sondervorschrift TE 15 in Abschnitt 6.8.4 b).
3. Änderung des vorgeschlagenen Textes der Sondervorschrift TE 21 im Dokument 2005/34:

Am Ende den Wortlaut "... gemäß Absatz 6.8.2.3.1 vorgeschriebenen Angaben sein." durch folgenden Text ersetzen:

"... gemäß den Absätzen 6.8.2.3.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften sein."

Zu Antrag 1 – Änderung der Begriffsbestimmung für luftdicht verschlossener Tank" in Abschnitt 1.2.1:

"Luftdicht verschlossener Tank: Ein Tank für die *Beförderung flüssiger Stoffe* mit einem Berechnungsdruck von mindestens 4 bar oder für die *Beförderung fester* (pulverförmiger oder körniger)

Stoffe ungeachtet seines *Berechnungsdrucks*, dessen Öffnungen luftdicht verschlossen sind und der

- nicht mit *Sicherheitsventilen*, Berstscheiben, ähnlichen Sicherheitseinrichtungen oder *Vakuumventilen*
(nur RID linke Spalte: oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen) ausgerüstet ist oder
- nicht mit *Sicherheitsventilen*, Berstscheiben oder ähnlichen Sicherheitseinrichtungen, jedoch mit *Vakuumventilen*
(nur RID linke Spalte: oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen) ausgerüstet ist, die **dem Absatz 6.8.2.2.3 entsprechen**, oder
- mit *Sicherheitsventilen*, denen gemäß Absatz 6.8.2.2.10 eine Berstscheibe vorgeschaltet ist, nicht jedoch mit *Vakuumventilen*
(nur RID linke Spalte: oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen) ausgerüstet ist oder
- mit *Sicherheitsventilen*, denen gemäß Absatz 6.8.2.2.10 eine Berstscheibe vorgeschaltet ist, und mit *Vakuumventilen*
(nur RID linke Spalte: oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen) ausgerüstet ist, die **dem Absatz 6.8.2.2.3 entsprechen.**"

Zu Antrag 1 – Änderung des Absatzes 6.8.2.2.3:

6.8.2.2.3 Nicht luftdicht verschlossene Tanks dürfen zur Vermeidung eines unzulässigen inneren Unterdrucks mit Vakuumventilen
(nur RID linke Spalte: oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen) ausgerüstet sein; diese Vakuumventile müssen so eingestellt sein, dass sie sich bei einem Unterdruck öffnen, der nicht höher ist als der Unterdruck, für den der Tank ausgelegt ist (siehe Absatz 6.8.2.1.7).

Luftdicht verschlossene Tanks dürfen, sofern **die Tankcodierung der Tanks nach der Tankhierarchie in Absatz 4.3.4.1.3 nicht höherwertiger als L4BH oder S4AH ist, mit Vakuumventilen**

(nur RID linke Spalte: oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen)

ausgerüstet sein. In diesem Fall müssen die Vakuumventile

(nur RID linke Spalte: oder zwangsbetätigten Belüftungsventile)

so eingestellt sein, dass sie nicht vor dem Unterdruck öffnen, für den der Tank ausgelegt sein muss (siehe Absatz 6.8.2.1.7)."

[(nur RID:) Der bisherige zweite Unterabsatz bleibt unverändert]

Begründung

TE 15: Die vorgeschlagene Änderung ist eine Vereinfachung, die zu mehr Klarheit bei allen Beteiligten führt. Sie dient der Vermeidung von überflüssigen Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung und bei der Beschriftung an Tanks.

TE 21: Richtigstellung.

Sicherheit: Es werden keine Probleme durch die vorgeschlagenen Änderungen gesehen.

Durchführbarkeit: Erleichterung.

Tatsächliche Anwendung: Weniger Probleme für die Anwender.